

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Angehört durch alle Verwaltungen
und Schulbehörden zum Zweck
der Verbreitung des Gesetzes. In
19 Bdn. 8 Bde. 12 Bde. 12 Bde.
12 Bde. 12 Bde. 12 Bde. 12 Bde.
12 Bde. 12 Bde. 12 Bde. 12 Bde.

Centrals-Organ für das gesamte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Erscheint vom Donnerstag
Anfangs die gesammte Beilage
über den 3ten 3ten 3ten
Beilagegebühr 12 Reichsmark.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Reichsdrucklag 4.)

VI. Jahrgang.

Berlin, den 5. April 1877.

Nr. 14.

Inhalt: Großherzogthum Hessen: Gesetz, die Sterbquartale der Volksschullehrer betreffend. Vom 30. Dezember 1876. — Großherzogthum Oldenburg: Bekanntmachung des Evangelischen Oberstudienkollegiums in Oldenburg, betreffend den Schulbesuch und dessen wirksame Beaufsichtigung in den Volksschulen. Vom 17. August 1876. — Königreich Preußen: Ministerial-Erlass, die Vermögensverhältnisse der Gymnasial-Lehrerführung für einen mit dem Reizgehalt einer Realchule 1. O. versehenen Studienbesuch, welcher die an höhere geistliche Rechte erwerben will, betreffend. Vom 21. Dezember 1876. — Ministerial-Erlass, die Zulassung sofortiger definitiver Anstellung der Zivilbeamten an Rabattenanstellungen betreffend. Vom 24. Januar 1877. — Ministerial-Erlass, die Zulassung eines der Befehl der Befehlsgewalt vom 13. Oktober 1876 an einer Mittelschule angehefteten Lehrers zur Rettungsbefreiung betreffend. Vom 10. Januar 1877. — Königreich Sachsen: Verh. und Befehlsgewalt für die Gymnasien. Vom 29. Januar 1877. (Fortsetzung.) — Lehr- und Befehlsgewalt für die Realchulen 1. Ordnung. Vom 29. Januar 1877. — Anzeigen. —

Großherzogthum Hessen.

Gesetz, die Sterbquartale der Volksschullehrer betreffend.
Vom 30. Dezember 1876.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein x.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer
getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit
wie folgt:

Art. 1. Stirbt ein definitiv angestellter Volksschullehrer oder
ein Schulverwalter, welcher nach Maßgabe der Bestimmung des
Artikels 65 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschul-
wesen im Großherzogthum betreffend, in Bezug auf Pensions-
berechtigung die Rechte eines definitiv angestellten Volksschul-
lehrers hat, mit Hinterlassung einer Wittve oder ehelicher Nach-
kommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so
mird diesen der pensionsfähige Gehalt noch für weitere drei
Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Für die Zeit des
Weiterbezuges des Gehaltes haben die Hinterbliebenen keinen
Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Nach der Verstorbenen Eltern, Geschwister oder Geschwister-
kinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die
nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftig-
keit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlass zur Deckung der
Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung nicht aus,
so kann unser Ministerium des Innern den pensionsfähigen Ge-
halt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

Wenn der Gehalt in dem einen oder anderen Falle zu
verabfolgen ist, bestimmt unser Ministerium des Innern.

Der über den Sterbetag hinaus gewährte Gehalt kann nicht
Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Art. 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch
auf in Ruhestand versetzte Volksschullehrer und deren Ruhege-
halt, beziehungsweise auf die Hinterbliebenen dieser in Ruhe-
stand versetzte gewesenen Volksschullehrer Anwendung.

Art. 3. Die Wittve des Lehrers oder dessen eheliche Nach-
kommen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, bleiben
während sechs Wochen nach dem Sterbetage in dem Genuße der
Dienstwohnung des verstorbenen Lehrers oder in Bezug der an-
statt der Wohnung festgesetzten, aus der betreffenden Gemeinde-
kasse zu leistenden Mietpensionszahlung.

Art. 4. In Gemeinden mit mehreren Lehrstellen ist je-
der Lehrer verbunden, während sechs Wochen nach dem Sterbe-

tage eines anderen Lehrers die von diesem seither verwaltete
Stelle nach Anordnung der Kreisschulkommission unentgeltlich
zu versehen und beziehungsweise mitzuverleihen.

Art. 5. War der verstorbene Lehrer an einer Volksschule
angestellt oder verwendet, so werden die nach Artikel 1 zu lei-
stenden Gehaltszahlungen aus dem Einkommen der Stelle be-
stritten. Die während der drei Monate nach dem Sterbetage
eines Lehrers entstehenden Kosten der Verpflegung der betref-
fenden Stelle hat in diesem Falle der betreffende Provinzial-
schulfonds zu tragen. Reichen dessen Mittel zur Bestreitung
dieser Kosten neben Erfüllung der ihm sonst obliegenden Ver-
bindlichkeiten nicht aus, so sind die fehlenden Mittel aus dem
nach Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Oktober 1870, die Pen-
sionierung der Volksschullehrer betreffend, gebildeten Pensionsfonds
zu entnehmen.

Art. 6. War der verstorbene Lehrer an einer staatlichen
Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Schullehrer-Seminar, Prä-
paranden-Anstalt, Landwirthschafts-Anstalt x.) angestellt, so ist die
in Artikel 1 festgesetzte Gehaltszahlung aus der Kasse der An-
stalt, beziehungsweise aus der Kasse zu leisten, aus welcher die
Mittel zur Bestreitung der Kosten der Anstalt entnommen werden.

Art. 7. Die nach Artikel 2 dieses Gesetzes an die Hin-
terbliebenen von im Ruhestand befindlich gewesenen Volksschul-
lehrern zu leistenden Ruhegehaltszahlungen fallen dem Pensions-
fonds für Volksschullehrer zur Last. Der an diesen Fonds nach
Maßgabe der Bestimmung des Artikels 12 des Gesetzes vom
1. Oktober 1870, die Pensionierung der Volksschullehrer betref-
fend, für jede Lehrstelle in einer Gemeinde zu leistende jähr-
liche Beitrag wird auf Zwanzig Mark erhöht.

Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar
1876 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des bei-
gebrachten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. Dezember 1876.

Ludwig.

v. Staud.

Großherzogthum Oldenburg.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberstudienkollegiums in Olden-
burg, betreffend den Schulbesuch und dessen wirksame Beaufsich-
tigung in den Volksschulen. Vom 17. August 1876.

Zur Beförderung eines geregelten Schulbesuchs in den

evangelischen Schulen des Herzogthums (Oldenburg) wird im höchstenbegünstigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums hierdurch das Folgende bestimmt:

§. 1. Wenn Eltern, Vormünder, überhaupt diejenigen Personen, welche die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet sind, ihre Kinder oder Pflinglinge während des schulpflichtigen Alters zu irgend einem Zwecke außerhalb der Schulaufsicht des Wohnortes sich aufhalten lassen, so haben sie bei Vermeidung einer zur Schulpflicht zu zahlenden Buße von 1,50 M. dem Lokalschulinspektor des Wohnortes eine Bescheinigung des Lokalschulinspektors desjenigen Bezirkes, in welchem jene Kinder alldann die Schule zu besuchen verpflichtet sind, bezw. des Vorstehers der höheren oder Privatunterrichtsanstalt, welche die Kinder besuchen, darüber beizubringen, daß dieselben in die betreffende Anstalt aufgenommen sind.

§. 2. So lange die Eltern u. i. w. solche Bescheinigung nicht beigebracht haben, sind die der Schule entzogenen Kinder in den Verhältnissen aufzuführen und die Eltern u. i. w. als die Urheber strafbarer Verhältnisse zu bezeichnen.

§. 3. Sobald ein Kind in eine fremde Schule aufgenommen ist, steht dasselbe rücksichtlich des Unterrichtes, der Disziplin, des Schulbesuches und des Schulgelbes unter der Ordnung und Aufsicht dieser Schule.

§. 4. Bei abermaligem Schulwechsel während des schulpflichtigen Alters eines Kindes gelten ebenfalls die im §. 1 gegebenen Vorschriften. Werden dieselben nicht befolgt, so verfährt der Lokalschulinspektor der zuletzt besuchten Schule nach der im §. 2 gegebenen Vorschrift. Zugleich hat derselbe dem Lokalschulinspektor desjenigen Bezirkes, zu dessen Schule das Kind nach gesetzlicher Vorschrift gewiesen ist, von dem abermaligen Schulwechsel Anzeige zu machen.

Oldenburg, 17. August 1876.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Erdmann.

Sipius.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Gegenstände der Gymnasial-Reisepflicht für einen mit dem Reisezeugnisse einer Realschule 1. O. versehenen Studienrhen, welcher die an erster geknüpften Rechte erwerben will, betreffend. Bom 21. December 1876.

Berlin, den 21. December 1876.

Auf Ihre Eingaben vom 5. und 13. d. M. gereicht Ihnen bei Rücksicht der beiden eingereichten Zeugnisse zum Bescheide, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Studirender nach bestandener Reisepflicht an einer Realschule 1. Ordnung die an die Reisepflicht der Gymnasien geknüpften Rechte erwerben will, die Beschränkung der an einem Gymnasium abzulegenden Reisepflicht auf Latein, Griechisch, alte Geschichte keineswegs allgemein gültige Regel ist, vielmehr in jedem einzelnen Falle zur Erwägung kommt, von welchen der den beiden Arten höherer Schulen gemeinsamen Lehrgegenständen auf Grund des bereits erworbenen Zeugnisses in der Nachtragsprüfung abgesehen werden darf. Zu diesen Gegenständen kann in dem vorliegenden Falle weder die Mathematik gerechnet werden, in welcher Sie das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, noch die deutsche Sprache, in welcher Ihnen das Prädikat „genügend“ nur unter erheblichen Beschränkungen zuerkannt ist. Zulässig ist es dagegen, von einer erneuten Prüfung in der Religionslehre,

im Französischen, in der Physik, in der mittleren und neueren Geschichte und in der Geographie Abstand zu nehmen. Hiernach hat sich die Reisepflicht an einem Gymnasium, durch welche Ihre Realschul-Reisezeugniß die Geltung eines Gymnasial-Reisezeugnisses erhalten würde, auf die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die alte Geschichte und die Mathematik zu richten.

Ihrer Meldung bei dem hiesigen königlichen Provinzial-Schulcollegium befolgs Zuweisung an ein Gymnasium zur Ablegung der Reisepflicht haben Sie den gegenwärtigen Erlaß beizufügen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Herrn stud. phil. r.
U. II. 6879.

Ministerial-Erlaß, die Zulässigkeit sofortiger definitiver Anstellung der Zivillehrer an Kadettenanstalten betreffend.

Bom 24. Januar 1877.

Berlin, den 24. Januar 1877.

In meiner Zirkular-Verfügung vom 29. November v. J. — U. II. 6492 *) — ist der Satz, daß nach den für die Kadettenanstalten maßgebenden Grundsätzen jede Anstellung eines Zivillehrers zunächst eine provisorische sei, auf Grund einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers dahin zu beschränken, daß zwar mehrfach, wo die Sachlage es erfordert, den definitiven Anstellungen von Zivillehrern an Kadettenanstalten eine provisorische vorausgeht, dieses Verfahren aber keineswegs prinzipiell feststeht, vielmehr bewähret, an Zirkulanstalten bereits angestellte Lehrer bei ihrem Uebertritte in den Dienst der Militärverwaltung auch schon bisher wiederholt sogleich definitiv angestellt worden sind und die Anstellung geeigneter, durch die königlichen Provinzial-Schulcollegien empfohlener Lehrkräfte jederzeit sofort definitiv erfolgen kann.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmliche königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 60.

Ministerial-Erlaß, die Zulassung eines bei Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 an einer Mittelschule angestellten Lehrers zur Rectoratsprüfung betreffend.

Bom 10. Januar 1877.

Berlin, den 10. Januar 1877.

Dem königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 18. November v. J., betreffend die Zulassung des Lehrers an der dortigen Mittelschule 2. zur Rectoratsprüfung, daß ich nicht in der Lage bin, den Oberbürgermeister H. auf seine mit den Anlagen hier wieder übergebene Vorstellung vom 28. September v. J. ablehnend zu bescheiden.

Der H. A. gehört zu denjenigen Lehrern, welche bei dem Erscheinen des Zirkular-Erlasses vom 15. October 1872 (B. 2315) an einer Mittelschule angestellt waren, und von denen nach Al. 4 dieses Erlasses die Ablegung einer neuen Prüfung nicht zu fordern war. Er steht sonach gleich denjenigen Lehrern, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen absolviert haben, und stehen ihm die mit seiner Stellung als Mittelschullehrer verbundenen Berechtigungen zu, zu welchen nach der Prüfungsordnung

*) Deutsche Schulgel.-Samm. Jahrg. 1877 Nr. 7.

III. vom 15. Oktober 1872 §. 2 Nr. 1 auch die Zulassung zur Rektoratsprüfung gehört. Es wird ihm dieselbe daher auch nicht zu verlagten sein.

Ich bemerke jedoch noch das Folgende: Die Absolvierung der Rektoratsprüfung, welche nicht unter Nr. 3 des §. 2 der Prüfungsordnung fällt, genährt die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, Rektor von Mittelschulen oder höheren Mädterschulen. Für diese Stellungen ist aber mindestens eine Bekanntschaft mit der speziellen Methodik des fremdsprachlichen Unterrichtes, welche wiederum ohne einige Kenntnisse fremder Sprachen nicht möglich ist, unerlässlich. Bei jeder die volle Berechtigung gewährenden Rektoratsprüfung muß daher dies Gegenstand der Erforschung sein, und sind Bewerber, welcher dieser Forderung nicht genügen wollen oder können, nur zu der in Nr. 3 des §. 2 der Prüfungsordnung III. vorgesehenen Prüfung für das Rektorat an einer bestimmten Schule, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, zuzulassen.

Hiernach ist der Oberbürgermeister N. mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
das königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. III. 14.196.

Königreich Sachsen.

A. Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. Vom 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 13, Spalte 199.)

B. Prüfungsordnung. I. Aufnahmeprüfung.

§. 48. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Rektor.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. ein Impfschein (vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 — Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874 — §§. 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875 — Seite 167 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875),
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. bei Konfirmirten ein Konfirmationszeugnis.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme zu Beginn des Schuljahres nach Ostern wird von dem Rektor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach §. 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß der Schüler befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Gefunde um Aufnahme in das Alumnat der beiden Fürstlichen und Landesochulen zu Meissen und Grimma wird schriftlich bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes und zwar für den Oftertermin jedes Jahres während des vorausgehenden Januar oder Februar anbringen und dabei alle innerhalb die Bestimmungen in §. 10 der Bekanntmachung vom

7. Dezember 1832 (Roder des sächsischen Kirchen- und Schulrechtes, Seite 352 der 2. Ausgabe*) zu beachten.

§. 49. Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Sexta) ist ein Alter von mindestens 9 Jahren erforderlich.

Was die beiden Fürstlichen Schulen anlangt, so bemerkt es bei der Vorrichtung, daß die Rezipienden das 13. Altersjahr erfüllt haben sollen. Das Ministerium behält sich jedoch vor, wie früher, jüngeren gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich der bestehenden Hausordnung ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, nach Befinden Dispensation zu ertheilen.

§. 50. Was die von den Aufzunehmenden zu verlangende Vorbildung betrifft, so sollen

in die unterste Klasse des Gymnasiums nur solche Knaben aufgenommen werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche nach mindestens dreijährigem Unterrichte in einer wohl eingerichteten Bürgerliche erworben werden; in die unterste Klasse einer der beiden Fürstlichen und Landesochulen zu Meissen und Grimma nur solche, welche in allen Unterrichtsfächern das Penium der drei Unterklassen eines Gymnasiums bereits absolviert haben.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Penium für die betreffenden Klassen stellt.

§. 51. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtsjahres ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Theilnahme des gesamten Lehrkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Rektor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 52. Zweimal im Jahr ist eine Prüfung aller Klassen

*) §. 10 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1832 lautet:
(Bedingungen der Aufnahme.)

Die Aufnahme in eine der beiden Landesochulen kann nur unter folgenden Bedingungen stattfinden. Der Aufzunehmende (Alumnus der Erziehung)

1. das 13. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber in der Regel noch nicht überschritten haben;
2. einer festen Gesundheit sich erfreuen und mit feinem, das Studiren und die Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Beschlüsse und Einrückungen der Schule mit sich, erfordern, oder dem künftigen Berufe hinreichenden Vorwissen und Übung besitzend sein. Bei den Ersteren wird jedoch weniger streng auf die Erfüllung der Bedingungen wegen des Alters und einer festen Gesundheit gesehen, da sie nicht der Schulordnung in ihrer ganzen Strenge unterworfen sind und auf ihre vollständige minder feste Gesundheit die nöthige Rücksicht leichter genommen werden kann.

Er muß

3. das Lob eines guten Gemüthsart und eines Stimmens, besitzenden und folgsamen Betrages, und
4. die weiter unten (§. 12) näher zu bezeichnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Anlagen besitzen.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme die in jeder dieser Hinfichten erforderlichen Bedingungen, namentlich also

- a) ein Geburts- und Taufzeugnis,
 - b) ein Gesundheitszeugnis nach einem Impfscheine,
 - c) ein von der Anstalt oder von den Privatlehrern, wo oder durch welche der betreffende Knabe oder Jüngling seine bisherige Erziehung und Bildung erhielt, ausgefertigtes, ausführliches und ganz bestimmt ausgeprochenes Zeugnis über seine
 - aa) Anlagen und Fähigkeiten,
 - bb) Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Gegenständen des ihm bisher ertheilten Unterrichtes (vergl. §. 12),
 - cc) Sitten und Gemüthsart,
- enthalten, wenn wegen Mangels an ausreichenden Unterrichtsmitteln besondere Bedingungen zu stellen werden.

d) ein Attest der Befähigung oder der wirklichen Reife hinzuzufügen.

abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Oftern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuapornen und nach den Ergebnissen des Examins die Verlegungen innerhalb der Klasse vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird dazu veranstaltet, um die Verlegung in höhere Klassen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugniß von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt und es ist zu dem mündlichen Theile derselben öffentlich einzuladen.

§. 53. Die Prüfung zu Oftern ist sowohl eine schriftliche als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszu- gehen und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und jensit während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Klassen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anstalt nur die bedeutenderen Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpunkten der Klassen entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere lokale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Oftern ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich und wird die Gegenwart der Mitglieder der Gymnasialkommission erwartet. Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie hat sich in abgekürzter Form an den Vor- und beziehentlich Nachmittagen höchstens über 3 Tage der vorliegenden Woche vor Eintritt der Michaelisferien auszu- dehnen.

Nur bei den beiden Fürsten- und Landeschulen verbleibt es bei dem bisherigen Umfange der schriftlichen Prüfungen auch zu Michaelis und bei der Einföndung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowohl zu Michaelis als zu Oftern an das Ministerium.

Die schriftliche Prüfung zu Oftern begreift folgende Arbeiten: Die Schüler

der I. und II. Klasse (Ober- und Unterprima) liefern einen freien lateinischen Aufsatz, eine Uebersetzung eines deutschen prosaischen Penjums in die griechische Sprache, einen freien deutschen Aufsatz, eine Uebersetzung in die französische Sprache, oder einen freien Aufsatz, eine mathematische Arbeit;

der III. und IV. Klasse (Ober- und Untersekunda) einen freien lateinischen Aufsatz oder ein Skriptum, eine Uebersetzung in's Griechische, einen freien deutschen Aufsatz, eine Uebersetzung in's Französische, eine mathematische Arbeit;

der V. und VI. Klasse (Ober- und Untertertia) eine Uebersetzung in die lateinische Sprache, eine lateinische prosodische Arbeit, eine Uebersetzung in's Griechische, einen freien deutschen Aufsatz, eine Uebersetzung in die französische Sprache, eine mathematische Arbeit;

der VII. Klasse (Quarta) eine Uebersetzung in die lateinische Sprache, eine Uebersetzung in's Griechische,

eine dergleichen in's Französische, einen deutschen Aufsatz, eine arithmetische Arbeit; der VIII. und IX. Klasse (Quinta und Sexta) eine Uebersetzung in die lateinische Sprache, einen deutschen Aufsatz, eine arithmetische Arbeit; die Schüler der Quinta überdies eine Uebersetzung einiger leichteren Sätze aus dem Deutschen in's Französische.

Hierüber haben die Schüler der Ober- und Mittelklassen des Gymnasiums

ein deutsch dikirtes, auf die Kräfte einer jeden Klasse berechnetes Penium (Extemporale) in Gegenwart und unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in einer gegebenen Zeit in's Lateinische zu überlegen. Dasselbe unterscheidet sich von dem zuvor erwähnten Skriptum dadurch, daß der bei dem Skriptum nachgelassene Gebrauch von Grammatik und Lexikon bei Auerlegung desselben nicht gestattet ist.

Zu den freien Aufsätzen wird den Schülern von dem betreffenden Klassen- oder Fachlehrer ein Thema gegeben, welches dem Gesichtskreise der Schüler angemessen sein und für die lateinische Arbeit nachgelassene Gebrauch des Gebiete des klassischen Alterthums genommen werden soll. Proödische Prüfungsarbeiten in den oberen Klassen des Gymnasiums sollen zwar nicht gefordert werden, sind aber als Beweis, daß auch diese Schüler allfälliger Uebungen nicht vernachlässigt wird, wünschenswert.

Die deutschen Penia zum Uebersetzen in's Griechische müssen, da hierdurch die Schüler nur zeigen sollen, ob und inwie- weit sie in der Formenlehre und in den Regeln der Syntag befähigt sind, sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach, dem Standpunkte der einzelnen Klassen angemessen, überhaupt aber so beschaffen sein, daß sie von allen Schwierigkeiten, welche der eigentlichen Stilbildung angehören, sich entfernt halten.

Alle Aufgaben sind dem Unterrichtsjahre der Klasse angemessen von den Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Fächern erteilen, zu stellen, zuvor aber von den betreffenden Lehrern dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Rektor unter Vernehmung mit dem Klassenordinarius unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

§. 54. Nach Beendigung des Examins wird jedem Schüler, nach den im verfloffenen Semester gemachten Wahrnehmungen und den Ergebnissen des Examins, eine Jenzur gegeben über

seinen Fleiß,
seine Fortschritte

und

sein sittliches Betragen.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind fünf Jenzurgrade anzunehmen, welche mit den Worten:

sehr gut,
gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend,

ausgedrückt werden.

Die Jenzur über die Fortschritte wird nicht als Gesamt- jenzur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen in Spezialjenzuren erteilt, nämlich über

Religionskenntnisse,
deutsche
lateinische
griechische
französische
hebräische
englische
Mathematik,
Physik,
Naturbeschreibung,
Geographie,
Geschichte,
Zeichnen,
Schön schreiben,
Singen,
Turnen.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Zensuren, welche den Eltern jedes Schülers zugehen werden, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen, z. B. über Schulverhältnisse, mangelhaften Privatleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Gelehrtenberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten u. beizufügen.

§. 55. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Zögling's gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnisse der Prüfungen wird zu Michaelis die Veretzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Oftern die Veretzung innerhalb derselben Klasse und in höhere Klassen durch das Lehrerkollegium beschloffen und festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hintereinander in Fleiß und Fortschritten die Zensur „ganz ungenügend“ erhalten, oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Veretzung in eine höhere Klasse zeit zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14, al. 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hintereinander im Betragen die Zensur „ganz ungenügend“ erhalten.

§. 56. Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Prüfungen einige Bücherprämien an diejenigen Schüler vertheilt werden, welche sich in jeder Klasse durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 57. Jedes Gymnasium veröffentlicht zu Oftern am Schlusse des Jahreskurses ein Programm, welches in seiner ersten Abtheilung eine wissenschaftliche Abhandlung, und nach dieser eine Mittheilung über die im Laufe des Jahres bei der Schule stattgefundenen Veränderungen und sonst bemerkenswerthen Ereignisse, ferner eine Namensliste der Schüler aller Klassen, auch ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Penia und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten hat.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämtlichen ordentlichen wissenschaftlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. Dieselbe ist in lateinischer oder je nach der Natur des Gegenstandes in deutscher, beziehentlich in französischer Sprache zu schreiben. Die Abhandlung ist vor dem Abdruck dem Rektor im Manuscripte vorzulegen.

Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rektor in deutscher Sprache beizufügen.

Von dem Programme ist eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren an die vorgeordneten Behörden einzuliefern.

III. Reifeprüfung.

§. 58. Die Gymnasial-Reifeprüfung (§. 42 des Gesetzes) kann nur an einem öffentlichen, mit der Berechtigung zur Übernahme dieser Prüfung versehenen Gymnasium bestanden werden.

§. 59. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen

1. aus dem königlichen Prüfungskommissar und
2. aus dem Rektor und den übrigen, bei der Prüfung betheiligten stimmberechtigten Mitgliedern des Lehrerkollegiums.

Der königliche Kommissar hat bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein, vor derselben in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, zu der beabsichtigten Ordnung der mündlichen Prüfung seine Genehmigung zu geben und die Prüfungseugnisse in seiner Eigenschaft als königlicher Prüfungskommissar an erster Stelle zu unterzeichnen.

Er hat den Vorsitz in der Konferenz bei Feststellung der Zensuren und überhaupt bei dem Prüfungsgeschäfte.

Die Funktion des Prüfungskommissars kann nicht nur einem Mitgliede des Ministeriums, sondern auch einem anderen sachmännlichen Sachverständigen, z. B. einem Professor der Universität u., ausnahmsweise auch dem Rektor des Gymnasiums aufgetragen werden. In diesem Falle hat der Rektor bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion durch den Zusatz:

„und für diesmal beauftragter königlicher Prüfungskommissar“

bemerklich zu machen.

Stimmberedigt als Mitglieder der Prüfungskommission sind außer dem Regierungskommissar nur die in der Unter- und Oberprima unterrichteten, beziehentlich außerdem die etwa bei der Prüfung selbst betheiligten wissenschaftlichen Lehrer.

Bei den beiden Fürsten- und Landesgymnasien zu Weissen und Grimma jedoch haben sich sämtliche ordentliche Lehrer der Anstalt sowohl bei Feststellung der Zensuren als bei der Unterchrift der Maturitätseugnisse zu betheiligen.

§. 60. Um Zulassung zu dieser Prüfung haben die Schüler ein Vierteljahr vor ihrem Abgange nachzusehen. Zu derselben sind nur diejenigen zugelassen, welche ihren Gymnasialkursus an der Anstalt beendigt und wenigstens ein Jahr in Oberprima geseßen haben (vergl. §. 3); andere Aspiranten nur in dem Falle, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung des Ministeriums zur Erlebung der Maturitätsprüfung der Anstalt zugewiesen worden sind.

Die Prüfung ist für die eigenen Zöglinge des Gymnasiums unentgeltlich. Auswärtige Examinanden aber haben, wie auch ihre Prüfung ausfallen mag, für dieselbe 20 Mark zu entrichten, welche bei den Gymnasien königlicher Kollatur von der Gymnasialkasse zu verrechnen sind.

§. 61. Die Maturitätsprüfung findet regelmäßig einmal im Jahre in den letzten Wochen vor Oftern statt.

Außerdem soll vor Michaelis eine Maturitätsprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, welche bei der vorhergehenden Maturitätsprüfung zu Oftern wegen unzureichender Leistungen haben zurückgewiesen werden müssen, oder welche freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oberprima verblieben sind, oder welchen durch besondere Verordnung des Ministeriums die Zulassung gestattet worden ist.

Die Rektoren haben, behufs spezieller Anordnungen über die Zeit und Aneinanderfolge, in welcher an den einzelnen Gymnasien besonders die mündlichen Prüfungen abzuhalten sind, sowie für die Fälle etwaiger Beantragung eines außerordentlichen Prüfungskommissars, längstens bis zum 15. Januar, und im Falle einer außerordentlichen Maturitätsprüfung zu Michaels längstens bis zum 15. Juli, die Abiturienten der Anstalt bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen darauf zu erwarten.

§. 62. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle Lehrfächer der Oberprima (mit der §. 23 gedachten Ausnahme) zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 63. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein Aufsatz in deutscher Sprache,
2. ein Aufsatz in lateinischer Sprache,
3. Uebertragung eines deutschen Diktates in das Lateinische (Extemporale),
4. desgleichen in das Griechische,
5. eine Uebersetzung oder ein kurzer freier Aufsatz in französischer Sprache,
6. Lösung von drei Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten der Mathematik, nach Befinden auch der Physik.

Die Thematata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Rektor selbst, wenn er den Gegenstand in der Oberprima vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Rektor die Thematata oder Aufgaben, welche jedoch von den Abiturienten in dem abgelaufenen Schuljahre nicht behandelt sein dürfen, zur Genehmigung vorlegt.

Alle schriftlichen Arbeiten sind unter Klausur und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; nur für die freie lateinische Arbeit, für die Uebersetzung in's Griechische und für die französische Arbeit ist der Gebrauch des deutsch-lateinischen, des deutsch-griechischen und des französischen Lexikons gestattet.

Jede der unter 1, 2, 6 genannten Arbeiten ist innerhalb 6 Stunden, jede der unter Nr. 3, 4, 5 genannten innerhalb 3 bis 4 Stunden zu fertigen.

Wird eine Arbeit in Handschrift vorgelegt, so ist das Konzept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer auf jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Arbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, korrigirt und genisirt an den Rektor abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungskommission in Zirkulation zu setzen hat.

§. 64. Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie über dasselbe gebieten, an dem Tag zu legen.

Sie hat sich in 7 bis 8 Stunden über einen vollen Tag zu erstrecken und die Zahl der Examinanden ist nur dann zu theilen, wenn sie über 15 ansteigt.

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die vorgelegenden Schriftsteller und Pensa bestimmt der Königliche Prüfungskommissar.

§. 65. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheiles und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Konferenz der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Königlichen Prüfungskommissars stattfindet, sowohl die Spezialzensuren als die Hauptzensur für die Geprüften bestimmt.

Die wissenschaftliche Hauptzensur wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I.), gut (II.) und genügend (III.) ausgedrückt. Die Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, Ila, Iib und Ila sind sowohl für die wissenschaftliche Hauptzensur, als für die wissenschaftlichen Spezialzensuren zulässig.

Durch die Sittenzensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I.) oder als befriedigend (II.) oder als nicht immer befriedigend (III.) zu bezeichnen. Einem abgehenden Schüler, welcher frühere Anstände in seinem Verhalten später durch anhaltend tadelloso Betragen ausgeglichen hat, mag der erste Zensurgrad nicht vorenthalten werden; nur ist der Zensur ein Zusatz oder eine beschränkende Zeitbestimmung (wie z. B.: „seit seinem Eintritte in Unterprima“ etc.) beizufügen.

Ueber das Ergebnis der Zensurkonferenz, sowie überhaupt über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzunehmen, nach Bezeichnung von dem Königlichen Prüfungskommissar mit zu unterzeichnen und von dem Rektor zu den Prüfungsakten zu bringen.

§. 66. Die Maturitätszeugnisse sind in deutscher Sprache abzufassen und haben die Ueberschrift zu tragen:

Reifezeugniß des Gymnasiums zu

Diese geordnete Ueberschrift haben auch die für die Gymnasialschüler ausgestellten Reifezeugnisse der beiden, zur Zeit mit Realschulen verbundenen Gymnasien zu Plauen und Rittau zu führen. In diese Zeugnisse sind für die wissenschaftlichen Leistungen sowohl die Spezialzensuren in den einzelnen Prüfungsfächern, als auch die festsitzende Haupt- und Gesamtmittel und zwar mit Worten einzutragen, während die Zahl mit den zulässigen Zwischenstufen in Parenthese beizufügen ist.

In gleicher Form ist auch die Sittenzensur, beziehentlich mit der §. 65 nachgelassenen Beschränkung zu verfaßbaren, im Uebrigen aber von jeder weiteren Notizierung sowohl der wissenschaftlichen, als der Sittenzensuren in den Zeugnissen abzulehnen.

Die in diesen Zeugnissen den Zensuren vorausgehende Personalbezeichnung hat nicht nur den vollständigen Namen und den Geburtsort des Empfängers, sondern auch Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers anzugeben, ferner wann derselbe auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, beziehentlich welche Anstalt er zuvor besucht, wie lange er den oberen Klassen, namentlich den beiden Primen angehört, oder auf welchen anderen, beziehentlich privaten Wegen er seine Vorbildung erworben hat, endlich welchem Studium er sich zu widmen oder welchen Berufsweg er einzuschlagen gedenkt.

Sollte ein derartiges Zeugniß einem außerehelich geborenen Abiturienten auszustellen sein, so genügt die vollständige

Eingekennung des Namens, welchen derselbe nach seinem Geburtszeugnisse führt.

§. 67. Examinanden, deren schriftliche Arbeiten bereits so ausgefallen sind, daß sie eine Zulassung nicht verdienen, sollen vor der mündlichen Prüfung von dem Rektor davon in Kenntniß gesetzt werden und können, wenn sie nicht freiwillig auf Zulassung zu der mündlichen Prüfung verzichten, nach Befinden von derselben ausgeschlossen werden.

Erlangt ein Examinand nach beendiger Prüfung keine Zulassung, oder ist er bereits nach völlig unbefriedigendem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten, oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

§. 68. Jede Täuschung durch Benützung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungültigterklärung des Reizeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuches des Gebrauches fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reizeugnisses verfügt werden.

Ein so bestraffter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuches bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Ueber die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Rektor vor Beginn der Maturitätsprüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unächtfällige Anwendung nachdrücklich zu warnen.

B. Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung. Vom 29. Januar 1877.

A. Lehrordnung.

§. 1. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer, welche die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, politische, mathematische und physische Geographie, Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie) und Naturlehre (Physik, Chemie), Zahlrechnen, Mathematik (Algebra, Geometrie); 2. und in Künste und Fertigkeiten, welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen.

Außerdem soll wenn möglich für Schüler der Tertia, sowie der Unter- und Obersekunda, welche Gebrauch davon machen wollen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

Sämmtliche Lehrgegenstände unter 1 und 2 sind obligatorisch.

§. 2. Der Unterricht ist nicht nach Sachabtheilungen, sondern nach dem Klassensysteme zu erteilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichtes, welchen seine Klasse empfängt, Theil zu nehmen hat und denselben mit Erfolg zu benützen im Stande sein muß.

§. 3. Der Unterricht wird in einjährigen Lehrkursen erteilt, welche von Ostern zu Ostern gehen. Es findet daher

auch nur zu diesem Zeitpunkt die regelmäßige Aufnahme und Entlassung von Schülern und die Versetzung in höhere Klassen statt.

Die Absolvierung des vollen Realschulkurses erfordert einen Zeitraum von acht Jahren, und selbstverständlich haben nur diejenigen Schüler Aussicht, ihn innerhalb jener Frist zu vollenden, welche nicht durch Zurückbleiben und mangelhafte Erfolge genöthigt sind, den Jahreskursus irgend einer der acht Klassen doppelt durchzumachen.

§. 4. Sämmtliche acht Klassen empfangen getrennten Unterricht. Kombinationen von Unter- und Obersekunda, sowie von Unter- und Oberprima können, soweit sie die Lehrgegenständen nach überhaupt zulässig sind, nur dann vorgenommen werden, wenn die Gesamtzahl der Sekundaner resp. Primaner nicht mehr als 24 beträgt.

§. 5. Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ohne Berücksichtigung des Unterschiedes in der Stenographie, im Turnen und Gesang über 34 wöchentlich nicht ansteigen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittag, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit nur möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glodenschlage zu beginnen und mit dem Glodenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Klassen mit Gebet.

§. 6. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit erzielt wird, in der Regel durch alle Klassen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies nicht gestattet, von mehreren Lehrern zu erteilen. Im letzteren Falle ist auf Uebereinstimmung in den Grundbegriffen und im Lehrgange zu achten.

Uebrigens soll derselbe in den Mittel- und Oberklassen nur von Lehrern erteilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungskommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichtes für Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, vergleiche §. 7 der Ausführungsverordnung.

§. 7. Klasse VI: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden biblische Geschichte des alten Testaments mit Rücksicht auf die Geographie von Palästina; 1 Stunde Memoriten der beiden ersten Haupttheile und Erklärung des ersten.

Klasse V: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden biblische Geschichte des neuen Testaments mit Rücksicht auf die Geographie von Palästina; 1 Stunde Erklärung des zweiten Hauptstückes, sowie Memoriten und kurze Erklärung des dritten; dazu in Klasse VI. und V. Einprägung von Kirchenliedern in zweckmäßiger Abfassung.

Klasse IV: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden Repetition der drei ersten Haupttheile, Memoriten und Erklärung des vierten und fünften Hauptstückes; 1 Stunde Wiederholung und Fortsetzung der biblischen Geschichte des neuen Testaments im Anschluß an die Lektüre eines Synopsilers und der Apostelgeschichte.

Klasse III: 2 Stunden, nämlich 1 Stunde Lektüre und Erklärung der Heben Jesu; 1 Stunde Darstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

Klasse IIb: 2 Stunden, nämlich 1 Stunde Lektüre und Erklärung prophetischer und poetisch-didaktischer Abschnitte des alten Testaments; 1 Stunde Schluß der Darstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

Klasse IIa: 2 Stunden. Lektüre und Erklärung ausgewählter Abschnitte aus den Episteln. Die Unterweisung in der Kirchengeschichte.

Klasse Ib: 2 Stunden. Bibellectüre und Kirchengeschichte.

Klasse Ia: 2 Stunden. Bibellectüre und Kirchengeschichte.

§. 8. Der Religionsunterricht hat vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken.

In seiner Gesamtheit bezweckt der Religionsunterricht die Erwerbung einer ausreichenden Bekanntheit mit dem geschichtlichen und doktrinellem Hauptinhalte der heiligen Schrift, mit den Entwickelungsgeschichte der christlichen Kirche, mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

§. 9. Deutsche Sprache. Klasse VI.: 6 Stunden. Lesen und Nachzählen des Gelesenen; Memoriren und Repetitionen von Gedichten und prosaischen Stücken, hauptsächlich aus dem Gebiete der deutschen Sage und Geschichte. Aus der Grammatik: die Wortarten, die Declinationen der Substantiva, der Adjektiva und Pronomina, die Lehre vom einfachen Satze. Schriftliche Wiedergabe von Erzählungen; Diktate.

Klasse V.: 4 Stunden. Fortsetzung der Uebungen im Lesen, Nachzählen, Memoriren und Deklamiren. Wiederholung des grammatischen Vorkurses der Sätze, dann Konjugationen, Wortbildung und die Hauptregeln der Interpunktion; die Lehre vom einfachen erweiterten Satze, sowie von den leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes. Schriftliche Wiedergabe von Erzählungen; Diktate.

Klasse IV.: 4 Stunden. Fortsetzung der Uebungen im Lesen, Nachzählen, Memoriren und Deklamiren mit besonderer Hervorhebung der Disposition der behandelten Stücke. Wiederholung der Formen- und Wortbildungslehre; die Lehre vom zusammengesetzten Satze; Erzählungen, Vorträge, Briefe &c. Von drei zu drei Wochen eine derartige schriftliche Arbeit und ein Diktat.

Klasse III.: 4 Stunden. Lesen und Vortrag klassischer Gedichte mit besonderer Rücksicht auf die Disposition der betreffenden Stücke; biographische Notizen über die Dichter. Aus

der Grammatik: die Lehre vom Periodenbau; Anfänge der Prosodie und Metrik. Von drei zu drei Wochen eine schriftliche Arbeit, mitunter in Briefform; Uebungen im Disponiren leichter Themata. (Fortsetzung folgt.)

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von

H. E. Edwards Keller.

enthält in Nr. 13: Amtliches Verzeichniß: Der Gehalt in der Volksschule, Die Veranstaltung des Festes des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten im Verein, Danke der Abgeordneten. Korrespondenzen: Berlin (Geburtsfest des Kaisers. Fährung des Doktors. Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Mittelschulen); Norienburg (Besuchung der Lehrer höherer Lehranstalten); Dülferstadt (Gallusfest. Ludwigsburger Lehrer-Weinmessen); Reth (Schulunterricht); Aus Wörsen (Vereinsangelegenheiten). Von (Die deutsche Sprache in den böhmisches Schulen). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Berl. Tagebl. Eiferer. Aus dem R. Dann. Todtenkahn. Ein neues empfehlenswerthes Unterrichtsmittel. Vereinsnachrichten. Salante Lehrerstellen. Anzeigen. — Die Beilage (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen) enthält: Bericht über die Versammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 6. März 1877 im Rathhause. Bericht über die öffentliche General-Versammlung des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen am 13. März im Rathhause. Ueber die literarische Kunstschätze von Eiß. Rörten.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.

Lehrbuch der Geometrie als Leitfadern

beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Nink.

5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französischen Sprache. Von W. Heiner.

1. Course. Preis cartonné 1 Mark 50 Pf.

Speziell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.

Probe-Exemplare [31]

werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

Kranken

jeder Art kann aus voller Ueberzeugung die Anwendung des **tausendfach bewährten**, in **Dr. Alby's Naturheilmethode** beschriebenen Selbstversuchsmittels anwenden. Dieses ist in 68. Auflage erschienen 500 Seiten stark. Und kostet nur 1 Mark und ist nach jeder Buchhandlung oder direkt von **Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig** zu beziehen. [32]

Dieser Nummer ist eine Beilage von **I. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in Breslau beigegeben, welche wir der Beachtung empfehlen.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten ergebenst, das Abonnement auf die „Deutsche Schulzeitung“, wie auf die „Deutsche Schulgesetz-Sammlung“ schnellstmöglich bewirken zu wollen, damit in der Zufassung keine Unterbrechung eintreffe.

Die „Deutsche Schulzeitung“, ein vollständig freies und unabhängiges Organ, und die „Deutsche Schulgesetz-Sammlung“, welche alle Gesetz, Verordnungen &c., die auf das deutsche Schulwesen Bezug haben, wie auch die amtlichen Lehr- und Unterrichtspläne bringt, erscheinen beide, wie bisher, am Donnerstage jeder Woche, die erstere (incl. der drei Gratis-Beilagen) zum Preise von 1 Mark 50 Pf., die letztere zum Preise von 2 Mark 25 Pf. pro Vierteljahr.

Die bisherigen Gratis-Beilagen:

1) der „Anzeiger für die pädagogische Literatur“,

2) das „Organ deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen“

werden nach wie vor der „Deutschen Schulzeitung“ allmonatlich weiter beigegeben werden.

Wir freuen uns aber in der Lage zu sein, unseren geschätzten Lesern vom 1. April d. J. ab

3) noch eine neue, auch allmonatlich erscheinende Gratis-Beilage gewähren zu können. In dieser Beilage sollen die wirtschaftlichen Fragen, namentlich aber die in unserer Zeit so außerordentlich wichtige und bedeutungsvolle soziale Selbsthilfe, ferner die Arten und Formen der verschiedenen Versicherungen (selbstverständlich auch der Lebensversicherungen) mit besonderer Beziehung auf den Lehrerstand wissenschaftlich erörtert und praktisch erläutert werden.

Beilagen auf die „Deutsche Schulzeitung“ sammt den drei Gratis-Beilagen, wie auf die „Deutsche Schulgesetz-Sammlung“ können bei jeder Postanstalt, wie in jeder Buchhandlung aufgegeben werden.

Berlin, im März 1877.

Die Redaktion.

H. E. Edwards Keller.